

II—3203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10.072/89-1.1/77

Besoldung der freiwillig verlängerten Grundwehrdiener;

Anfrage der Abgeordneten Dw. JOSSECK und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1544/J

1498 IAB

1978 -01- 26
zu 1544/J

Anfragebeantwortung

In den einleitenden Bemerkungen zur vorliegenden Anfrage wird u.a. festgestellt, die Zahl der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, entwickle sich seit 1976 "ausgesprochen rückläufig". Die Ursache für eine solche Entwicklung vermeinen die Anfragesteller darin zu erblicken, daß die Bezüge dieses Personenkreises seit 1971 nur um 14.2 %, jene der öffentlich Bediensteten im gleichen Zeitraum jedoch um mehr als 60 % angehoben worden seien.

Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß zwar in der zweiten Jahreshälfte 1977 die Zahl der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, geringfügig unter jener der Vergleichsmonate des Jahres 1976 lag, von einer "ausgesprochen rückläufigen" Entwicklung kann jedoch keine Rede sein, zumal die Zahl der vorerwähnten Wehrpflichtigen seit Oktober 1977 erneut eine steigende Tendenz aufweist. Die Ursache für den in der zweiten Jahreshälfte 1977 gegenüber den gleichen Monaten des Jahres 1976 geringfügig niedrigeren Stand an Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist vielmehr in dem Umstand zu erblicken, daß es 1977 gelungen ist, aus diesem Personenkreis eine

- 2 -

deutlich höhere Zahl als 1976 in ein Dienstverhältnis als zeitverpflichtete Soldaten überzuführen. So steht zum Stichtag 1. Dezember 1977 einer Verminderung der Zahl an Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, um 251 (5,62 %) eine Erhöhung der Zahl an zeitverpflichteten Soldaten um 481 (26,47 %) gegenüber.

Der in der gegenständlichen Anfrage ferner aufgestellten Behauptung, daß die finanziellen Anreize für eine Verpflichtung zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst zu gering seien, möchte ich lediglich entgegenhalten, daß im abgelaufenen Jahr der Prozentsatz jener Präsenzdienner, die sich für eine Gesamtdienstzeit in der Dauer von mehr als 18 Monaten verpflichteten, gegenüber 1976 nicht unerheblich (von 52 % auf 62 %) angestiegen ist. Eine derartige Zunahme der Verpflichtungsdauer kann aber wohl nur als Indiz für die Attraktivität des Instituts des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes interpretiert werden.

Zur Argumentation, die Bezüge der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, seien seit 1971 nur um 14,2 %, jene der öffentlich Bediensteten aber um mehr als 60 % erhöht worden, ist zunächst zu bemerken, daß hiebei Netto- mit Bruttoerhöhungen verglichen wurden, woraus sich zwangsläufig ein verzerrtes Bild bei der Betrachtung der Entwicklung der abzugsfreien Barbezüge beim freiwillig verlängerten Grundwehrdienst ergibt. Abgesehen davon wurde bei diesem Vergleich noch übersehen, daß seit 1971 die Be-

- 3 -

messungsgrundlagen für den Familienunterhalt um 191 % (bei der Mindestbemessungsgrundlage) bzw. um 130 % (bei der Höchstbemessungsgrundlage) angehoben wurden. Da aber der Familienunterhalt im allgemeinen einen beträchtlichen Teil der Bezahlung der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, darstellt, dürfte daher auch dieser Umstand im vorliegenden Zusammenhang nicht außer Betracht gelassen werden.

Abschließend möchte ich im vorliegenden Zusammenhang noch auf einen entscheidenden Gesichtspunkt aufmerksam machen: Die Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes bildet eine der Voraussetzungen für die Verpflichtung zum zeitverpflichteten Soldaten. Im Hinblick darauf ist bei jeder Anhebung der Bezüge der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, darauf zu achten, daß die Höhe dieser Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Bezügen der zeitverpflichteten Soldaten gehalten wird, sollen nicht - wie etwa durch einen möglichen Bezugsabfall - personalpolitisch unerwünschte Konsequenzen in bezug auf die zeitverpflichteten Soldaten die Folge sein.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie bereits ausführlich dargelegt, kann von einem rückläufigen Trend bei den Meldungen zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst derzeit nicht gesprochen werden. Es erübrigts sich daher, zur Frage eines allfälligen Zusammenhangs zwischen der an-

- 4 -

geblich rückläufigen Zahl von Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, und ihrer Besoldung Stellung zu nehmen.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen sehe ich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, die Bezüge der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, im Wege einer Novellierung des Heeresgebührengesetzes anzuheben.

25. Jänner 1978

Ott. Rögl